

## KOLLEGIUM DER GENERALPROKURATOREN

---

Brüssel, den 22. April 2004

### **Rundschreiben Nr. COL 9/2004 des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen**

Herr/Frau Generalprokurator,  
Herr Föderalprokurator,  
Herr/Frau Prokurator des Königs,  
Herr/Frau Arbeitsauditor,

**BETREFF:** STRAFRECHTLICHE POLITIK IN SACHEN ERMITTLUNG VON  
GESCHWINDIGKEITSÜBERTRETUNGEN UND ORIENTIERUNG DER  
STRAFVERFOLGUNG - GESCHWINDIGKEIT

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. EINLEITUNG</b>	S. 5
<b>II. ZIEL DER RICHTLINIEN</b>	S. 5
<b>III. GESETZESRAHMEN</b>	S. 6
<b>IV. KLASSIFIZIERUNG DER GESCHWINDIGKEITSÜBERTRETUNGEN</b>	S. 7
<b>V. RICHTLINIEN FÜR DIE POLIZEIDIENSTE</b>	S. 10
<b>A. FESTSTELLUNG UND ANDERE SICH DARAUF BEZIEHENDE BESTIMMUNGEN</b>	S. 10
1. Feststellungen	S. 10
2. Andere Bestimmungen	S. 10
<b>B. ANWENDUNG DES VERFAHRENS DER SOFORTIGEN ERHEBUNG</b>	S. 11
1. Modalitäten	S. 11
• Informationen an den Zuwiderhandelnden	S. 11
• Verschiedene Übertretungen	S. 11
2. Umstände	S. 11
a) einfache Übertretungen	S. 11
b) schwere Übertretungen der ersten und zweiten Kategorie	S. 12
c) schwere Übertretungen der dritten Kategorie	S. 13
d) Informationen über den bedingten Charakter des Erlöschens der Strafverfolgung durch die sofortige Erhebung	S. 14
e) Zusammentreffen mehrerer Übertretungen, wenn der Zuwiderhandelnde in Belgien weder Wohnsitz noch festen Wohnort hat	S. 14
3. Verfahren	S. 14
4. Fälle, in denen die sofortige Erhebung ausgeschlossen ist	S. 17
<b>C. AUSSTELLEN EINES PROTOKOLLS</b>	S. 18

<b>VI. RICHTLINIEN FÜR DIE PROKURATOREN DES KÖNIGS</b>	S. 19
A. EMPFEHLUNGEN	S. 19
B. RICHTLINIEN ZUR ORIENTIERUNG DER ENTSCHEIDUNGEN	S. 19
C. ZUWIDERHANDELNDER OHNE WOHNORT IN BELGIEN - HINTERLEGUNG EINES GELDBETRAGS	S. 20
D. ZUWIDERHANDELNDER OHNE WOHNORT IN BELGIEN - EINBEHALTUNG/SICHERSTELLUNG DES FAHRZEUGS	S. 20
<b>VII. AUSWERTUNG</b>	S. 21
<b>VIII. IN-KRAFT-TRETEN</b>	S. 21
<b>IX ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	S. 21
<b>ANLAGEN</b>	S. 23

---

## I. EINLEITUNG

2001 haben die Föderalregierung und die föderierten Teilgebiete sich zum Ziel gesetzt, bis 2006 die Toten und Schwerverletzten auf unseren Straßen um 33 % und für das Jahr 2010 um 50 % zu reduzieren.

Unangepasste Geschwindigkeit ist einer der Hauptgründe für Straßenverkehrsunfälle. Daher wurde beschlossen, die Kontrollen zu verstärken, um das Verhalten der Fahrer zu ändern, damit diese sich an die festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen halten.

Ziel ist es, mit Handkameras und automatischen Kameras 32.500.000 Geschwindigkeitskontrollen bis 2005 durchzuführen und 40.000.000 Kontrollen bis 2009. Dieses Ziel betrifft sowohl die föderalen als auch die lokalen Polizeidienste. So werden diese dann auch aufgefordert, zu dieser gemeinsamen Anstrengung beizutragen, indem sie ihre Ziele in jährlichen Zonen-Sicherheitsplänen festschreiben und diese den betreffenden Prokuratoren des Königs mitteilen.

Diese Zunahme der Kontrollen, deren Glaubwürdigkeit gewährleistet werden muss, zieht eine Zunahme der Protokolle nach sich. Die Glaubwürdigkeit ist eng an die Fähigkeit geknüpft, die Übertretungen zu ahnden. Deshalb ist eine Konzertierung zwischen Prokuratoren des Königs, Verwaltungs- und Polizeibehörden unbedingt notwendig, damit die Kontrollen so effizient wie möglich sind ( Art der Kontrollen, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit, Verkehrsdichte und -fluss, Ort, teilnehmende Polizeikräfte und andere Kräfte, Anzahl Kontrollstunden vor Ort, Anzahl eingesetzter Personen, Anzahl zu kontrollierender Fahrzeuge, Anzahl der zur Verfügung gestellten Radargeräte und automatisch funktionierender Geräte pro Einheit und in Anzahl Stunden ausgedrückt, Quote pro Polizeizone, ...).

## II. ZIEL DER RICHTLINIEN

Vorliegendes Rundschreiben definiert die rein technische Toleranz für die Korrektur der Geräte, die die Geschwindigkeit messen, die so genannte technische „Fehlermarge“.<sup>1</sup> Diese Richtlinien betreffen nur die Feststellungen, die mit Hilfe eines Radars oder eines automatisch funktionierenden Gerätes gemacht wurden. Es will die Vorgehensweise bei der Ermittlung und Feststellung von Geschwindigkeitsübertretungen vereinheitlichen und ihre Verfolgung näher erläutern.

Die Richtlinien des vorliegenden Rundschreibens beeinträchtigen nicht die Beurteilungsbefugnis des Prokurators des Königs der – gemäß Artikel 28<sup>quarter</sup> des Strafprozessgesetzbuches - über die Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung urteilt.

Folglich müssen die Magistraten der Staatsanwaltschaft alle Elemente in der Sache berücksichtigen. Sie müssen insbesondere der gerichtlichen Vergangenheit des Zuwiderhandelnden und seinem aggressiven oder gefährlichen Verhalten für die anderen Straßenverkehrsteilnehmer Rechnung tragen.

---

<sup>1</sup> Die technische Fehlermarge wird bestimmt durch die Anwendung der Bestimmungen der Rubrik 7.4 (meteorologische Versuche auf der Straße) und der Rubrik 8.3. (höchstzulässiger Fehler) des Anhangs 1 des Königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1997 über die Genehmigung und amtliche Zulassung von automatisch funktionierenden Geräten, die verwendet werden, um die Anwendung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und dessen Ausführungserlasse zu überwachen.

Wenn die Magistraten der Staatsanwaltschaft von den vorliegenden Richtlinien abweichen, müssen sie in ihrer Entscheidung die besonderen Umstände mitteilen, die diese Abweichung rechtfertigen.

Die Richtlinien des vorliegenden Rundschreibens sind sowohl für die Mitglieder der Polizeidienste als auch für die Staatsanwaltschaft bestimmt.

### **III GESETZESRAHMEN**

Diese Materie wird geregelt durch:

- Das am 8. November 1968 in Wien verabschiedete internationale Abkommen über den Straßenverkehr, gebilligt durch das Gesetz vom 30. September 1988;
- Die Artikel 143, 143*bis*, 143*ter*, 144, 148, 152 und 155 des Gerichtsgesetzbuches;
- Die Artikel 28*ter*, 137 bis 177 und 216*bis* und *ter* des Strafprozessgesetzbuches;
- Die Artikel 29, §1, 2 und 3, 38, 55, 56, 62, 65, 67*bis* und *ter* der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert durch Königlichen Erlass vom 16. März 1968, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2003;
- Den Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 über die allgemeine Straßenverkehrsordnung und die Benutzung der öffentlichen Straßen;
- Den Königlichen Erlass vom 11. Oktober 1997 über die besondere Regelung der Absprachen zur Bestimmung der Orte und Umstände zur Benutzung von feststehenden in Abwesenheit eines befugten Beamten automatisch funktionierenden Geräten, mit dem Ziel, die öffentlichen Straßen und die Anwendung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und dessen Ausführungserlasse zu überwachen;
- Den Königlichen Erlass vom 11. Oktober 1997 über die Genehmigung und amtliche Zulassung von automatisch funktionierenden Geräten, die verwendet werden, um die Anwendung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und dessen Ausführungserlasse zu überwachen;
- Den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 über die Fahrzeugzulassung;
- Den Königlichen Erlass vom 18. Dezember 2002 zur Bestimmung der Übertretungen, deren Feststellung sich auf materielle Beweise stützt, die in Abwesenheit eines befugten Beamten von automatisch funktionierenden Geräten geliefert werden, und die, bis zum Beweis des Gegenteils, Beweiskraft besitzen.
- Die Artikel 1,2.1.1<sup>o</sup>, 3.1.1<sup>o</sup> und 4.1.1<sup>o</sup> des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003, der schwere Übertretungen gegen die allgemeine Verordnung pro Kategorie bestimmt, und der zur Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei verabschiedet wurde.
- Den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003 über die Erhebung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung von Übertretungen gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und dessen Ausführungserlasse.

#### IV KLASIFIZIERUNG DER GESCHWINDIGKEITSÜBERTRETUNGEN

Eine **einfache Geschwindigkeitsübertretung** wird festgestellt, wenn die gemessene Geschwindigkeit - vermindert um 6 km/h, wenn sie weniger oder gleich 100km/h ist, oder vermindert um 6%, wenn sie mehr als 100 km/h beträgt - die zulässige Geschwindigkeit nicht um mehr als 10 km/h überschreitet.

Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Rein technische Fehlermarge	Geschw. ab der Übertretung festgestellt wird	Rein technische Fehlermarge	Gemessene Höchstgeschw., die sofortige Erhebung in Höhe von 50 EURO erlaubt
20 km/h	6 km/h	27 km/h	6 km/h	36 km/h
30 km/h	6 km/h	37 km/h	6 km/h	46 km/h
40 km/h	6 km/h	47 km/h	6 km/h	56 km/h
50 km/h	6 km/h	57 km/h	6 km/h	66 km/h
60 km/h	6 km/h	67 km/h	6 km/h	76 km/h
70 km/h	6 km/h	77 km/h	6 km/h	86 km/h
80 km/h	6 km/h	87 km/h	6 km/h	96 km/h
90 km/h	6 km/h	97 km/h	6 km/h	106 km/h
100 km/h	$107 \times 6\% = 6,42 \text{ km/h}$	107 km/h	$117 \times 6\% = 7,02 \text{ km/h}$	117 km/h
110 km/h	$118 \times 6\% = 7,08 \text{ km/h}$	118 km/h	$128 \times 6\% = 7,62 \text{ km/h}$	127 km/h
120 km/h	$128 \times 6\% = 7,68 \text{ km/h}$	128 km/h	$138 \times 6\% = 8,28 \text{ km/h}$	138 km/h

Eine **schwere Übertretung der ersten Kategorie** wird festgestellt, wenn die „zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 10 km pro Stunde und weniger als 20 km pro Stunde überschritten“ wird, außer in 30-Zonen, verkehrsberuhigten Zonen und in der Nähe von Schulen (Artikel 2.1.1° K.E. 22). Dezember 2003).

Eine **schwere Übertretung der zweiten Kategorie** wird festgestellt:

- wenn „die zulässige Geschwindigkeit in den 30-Zonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in der Nähe von Schulen „ um mehr als 10 km pro Stunde und um weniger als 20 km pro Stunde“ überschritten wird;
- wenn „die zulässige Höchstgeschwindigkeit, ob allgemeiner Art, bestimmt durch Verkehrszeichen oder abhängig von der Fahrzeugkategorie“, um 20 km pro Stunde und mehr und um weniger als 40 km pro Stunde“ überschritten wird.

Eine **schwere Übertretung der dritten Kategorie** wird festgestellt:

- wenn „die zulässige Höchstgeschwindigkeit in den 30-Zonen, in den verkehrsberuhigten Bereichen und in der Nähe von Schulen“ um 20 km pro Stunde und mehr überschritten wird;
- wenn „die zulässige Höchstgeschwindigkeit, ob allgemeiner Art, bestimmt durch Verkehrszeichen oder abhängig von der Fahrzeugkategorie, um 40 km pro Stunde oder mehr“ überschritten wird.

Die Ausführungserlasse beziehen sich auf die Geschwindigkeit, der man Rechnung trägt, um die Art der Übertretung festzustellen. Zur Berechnung dieser Geschwindigkeit muss die gemessene Geschwindigkeit um die rein technische Fehlermarge verringert werden (um 6 km pro Stunde bei gemessener Geschwindigkeit unterhalb oder gleich 100 km/h oder um 6 % bei gemessener Geschwindigkeit über 100 km/h).

Die schweren Geschwindigkeitsübertretungen werden nachfolgend pro Kategorie aufgeführt, ausgehend von der gemessenen Geschwindigkeit.

### 1) In verkehrsberuhigten Bereichen

(Artikel 5, Verkehrszeichen F12a bis F12b und Artikel 22bis, 3° des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975):

- Zulässige Geschwindigkeit begrenzt auf 20 km pro Stunde
  - gemessene Geschwindigkeit von 37 km/h bis 45 km/h (eingeschlossen) = schwere Übertretung der zweiten Kategorie (Artikel 3.1.1° des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003)
  - ab einer gemessenen Geschwindigkeit von 46 km/h = schwere Übertretung der dritten Kategorie (Artikel 4.1.1° des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003).

### 2) In den 30-Zonen und in der Nähe von Schulen

(Artikel 2.37,5 Verkehrszeichen F4a bis F4b und F 87, Artikel 22ter 1.1 und 22quater)

- Zulässige Geschwindigkeit begrenzt auf 30 km pro Stunde
  - gemessene Geschwindigkeit von 47 km/h bis 55 km/h (eingeschlossen) = schwere Übertretung der zweiten Kategorie (Artikel 3.1.1° des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003)
  - ab einer gemessenen Geschwindigkeit von 56 km/h = schwere Übertretung der dritten Kategorie (Artikel 4.1.1° des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003).

### 3) An allen anderen Orten

(Artikel 5, Verkehrszeichen C43, F1, F87, F91 und Artikel 11, 65.3 und 65.4)

- die um die technische Fehlermarge reduzierte gemessene Geschwindigkeit überschreitet die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 10 km pro Stunde und um weniger als 20 km pro Stunde = schwere Übertretung der ersten Kategorie (Artikel 2.1.1° des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003);
- die um die technische Fehlermarge reduzierte gemessene Geschwindigkeit überschreitet die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 20 km pro Stunde und mehr und um weniger als 40 km pro Stunde, ob die Höchstgeschwindigkeit allgemeiner Art, bestimmt von Verkehrszeichen oder abhängig von der Fahrzeugkategorie ist, = schwere Übertretung der zweiten Kategorie (Artikel 3.1.1° des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003);
- die um die technische Fehlermarge reduzierte gemessene Geschwindigkeit überschreitet die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 40 km pro Stunde und mehr, ob die Höchstgeschwindigkeit allgemeiner Art ist, bestimmt von Verkehrszeichen oder abhängig von der Fahrzeugkategorie ist = schwere Übertretung der dritten Kategorie (Artikel 4.1.1° des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003).

In den nachstehend beigefügten Tabellen befinden sich einerseits die einfachen Übertretungen sowie die schweren Übertretungen der drei Kategorien, andererseits die Umrechnung der gemessenen Geschwindigkeit in die Geschwindigkeit, der Rechnung getragen wird, um zu bestimmen, wie die festgestellte Übertretung verfolgt werden muss.

## V. RICHTLINIEN FÜR DIE POLIZEIDIENSTE

### A. FESTSTELLUNGEN UND ANDERE SICH DARAUF BEZIEHENDE BESTIMMUNGEN

#### 1. Feststellungen

##### *a. Grundsatz*

Als Grundsatz gilt, dass die Übertretung festgestellt wird, sobald die gemessene Geschwindigkeit, reduziert um die **rein technische Fehlermarge**<sup>1</sup>, (d.h. um 6 km/h bei gemessenen Geschwindigkeiten unter oder gleich 100 km/h oder um 6% bei gemessenen Geschwindigkeiten über 100 km/h) die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

##### *b. Tabelle mit den Geschwindigkeiten, ab denen die Übertretung festgestellt werden muss*

Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Rein technische Fehlermarge	Gemessene Geschwindigkeit, ab der Übertretung festgestellt wird
20 km/h	6 km/h	27 km/h
30 km/h	6 km/h	37 km/h
40 km/h	6 km/h	47 km/h
50 km/h	6 km/h	57 km/h
60 km/h	6 km/h	67 km/h
70 km/h	6 km/h	77 km/h
80 km/h	6 km/h	87 km/h
90 km/h	6 km/h	97 km/h
100 km/h	$107 \times 6\% = 6,42 \text{ km/h}$	107 km/h
110 km/h	$118 \times 6\% = 7,08 \text{ km/h}$	118 km/h
120 km/h	$128 \times 6\% = 7,68 \text{ km/h}$	128 km/h

##### *c. Abweichungen*

Die Prokuratoren des Königs und die Polizeidienste verfügen über die Möglichkeit vom Grundsatz zur Feststellung der unter A.1.a aufgeführten Geschwindigkeitsübertretungen abzuweichen, und zwar nach Beratung über die Zweckmäßigkeit dieser Abweichung, namentlich durch das Absprechen von Kontrollquoten, die von der Personalstärke ihrer jeweiligen Dienste abhängen.

#### 2. Andere Bestimmungen

Um auf Einwände der Zuwiderhandelnden antworten zu können, ist Folgendes zu beachten:

- *Technische Feststellungen*

---

<sup>1</sup> Die technische Fehlermarge wird bestimmt durch die Anwendung der Bestimmungen der Rubrik 7.4. (meteorologische Versuche auf der Straße) und der Rubrik 8.3. (höchstzulässiger Fehler) des Anhangs 1 des Königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1997 über die Genehmigung und amtliche Zulassung der automatisch funktionierenden Geräte, die verwendet werden, um die Anwendung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und dessen Ausführungserlasse zu überwachen.

Bei Kontrollen achten die Polizeidienste darauf nur **geeichtes, amtlich zugelassenes Material** gemäß der im Prüfungszeugnis vermerkten **Gebrauchsanweisung** und den technischen Anleitungen des Herstellers zu **verwenden**. Bei einem außergewöhnlichen Einsatz von anderen Mitteln sind diese ganz genau zu beschreiben.

- *Erforderliche Vermerke im Protokoll*

Im Falle einer Feststellung mittels eines feststehenden automatischen Gerätes, das in Abwesenheit eines befugten Beamten funktioniert, vermerkt der Polizeibeamte, je nachdem, in jedem Protokoll oder in dem der sofortigen Erhebung beigefügten Formular, die **Marke, die Herstellungsnummer, die Zulassungsnummer des Gerätes, den Ablauf des Gültigkeitsdatums, die Anwendungsbedingungen** und die Referenzen des in Artikel 5, §1 des Königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1997 vorgesehenen Einverständnis-Protokolls.

## B. ANWENDUNG DES VERFAHRENS DER SOFORTIGEN ERHEBUNG

### 1. Modalitäten

- *Informationen an den Zuwiderhandelnden*

Der Polizeibeamte erklärt dem Zuwiderhandelnden das Verfahren der sofortigen Erhebung sowie dessen rechtliche Tragweite.

- *Verschiedene Übertretungen*

Wenn gleichzeitig verschiedene Übertretungen, davon eine Geschwindigkeitsübertretung, zu Lasten eines Straßenbenutzers festgestellt werden, und diese Gegenstand eines Verfahrens der sofortigen Erhebung sein können, notiert der befugte Beamte alle Übertretungen auf dasselbe Formular<sup>2</sup>.

### 2. Umstände

#### a. Einfache Übertretungen

Unter Berücksichtigung der Fehlermarge und der vorher aufgeführten Tabellen schlägt die Polizei allen Fahrern, die die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 10 km/h oder weniger überschritten haben, eine sofortige Erhebung in Höhe von 50 EURO vor.

---

<sup>2</sup> Artikel 2, Absatz 1, letzter Satz des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Erhebung und die Hinterlegung eines Geldbetrags, B.S. 31. Dezember 2003.

Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Geschwindigkeit, ab der Übertretung festgestellt wird	Höchstgeschw., die Anwendung der sofortigen Erhebung in Höhe von 50 EURO erlaubt.
20 km/h	27 km/h	36 km/h
30 km/h	37 km/h	46 km/h
40 km/h	47 km/h	56 km/h
50 km/h	57 km/h	66 km/h
60 km/h	67 km/h	76 km/h
70 km/h	77 km/h	86 km/h
80 km/h	87 km/h	96 km/h
90 km/h	97 km/h	106 km/h
100 km/h	107 km/h	117 km/h
110 km/h	118 km/h	127 km/h
120 km/h	128 km/h	138 km/h

Wenn der Fahrer seinen Wohnsitz oder einen festen Wohnort in Belgien hat und nicht angehalten wird, schickt die Polizei ihm das Formular zur sofortigen Erhebung zu.

Wenn der Zuwiderhandelnde den Vorschlag zur sofortigen Erhebung binnen einer 18-tägigen Frist ab Ausstellungsdatum nicht bezahlt hat, wird ihm mittels eines Formulars eine Mahnung zugeschickt<sup>3</sup>.

Mangels Zahlung binnen fünfzehn Tagen nach Versand der Mahnung stellt der Polizeidienst ein Protokoll aus und übermittelt es der Staatsanwaltschaft.

Die Artikel 3.2<sup>o</sup> und 6.1. des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 sehen für Zuwiderhandelnde, die geringfügige Geschwindigkeitsübertretungen begehen, die weder ihren Wohnsitz noch einen festen Wohnort in Belgien haben und die den vorgeschlagenen Betrag für die sofortige Erhebung nicht bezahlen, die Hinterlegung eines Betrags von 160 EURO vor.

#### b. Schwere Übertretungen der ersten und der zweiten Kategorie

Der Königliche Erlass vom 22. Dezember 2003 bietet ebenfalls die Möglichkeit, für die schweren Übertretungen der ersten oder der zweiten Kategorie die sofortige Erhebung vorzuschlagen.

Das im folgenden Absatz vorgesehene Verfahren ist bei allen angehaltenen Zuwiderhandelnden anwendbar, ungeachtet dessen, ob sie einen Wohnsitz, einen festen Wohnort oder nicht im Königreich haben.

Die Polizei schlägt den Fahrern, die eine schwere Geschwindigkeitsübertretung der ersten Kategorie begangen haben, eine sofortige Erhebung in Höhe von 150 EURO vor, oder den Fahrern, die eine schwere Übertretung der zweiten Kategorie begangen haben, die sofortige Erhebung des Betrags von 175 EURO. Ausgenommen davon sind die Übertretungen, für welche die Richtlinie des Justizministers vom 26. Februar 2004, verbreitet durch das Rundschreiben der Generalprokuratoren COL 5/2004 vom 1. März 2004, grundsätzlich den sofortigen Führerscheinenzug vorsieht.

<sup>3</sup> Ein Computerprogramm mit Mahnungen kann den lokalen Polizeidiensten zur Verfügung gestellt werden. Die föderale Polizei verfügt über ein „Handbuch mit Anweisungen zur Handhabung der sofortigen Erhebungen“.

In diesen Ausnahmefällen muss ein vollständiges Protokoll ausgestellt werden und zwar zu Lasten:

- aller Zuwiderhandelnder, die ihren Wohnsitz oder einen festen Wohnort im Königreich haben;
- der anderen Zuwiderhandelnden, wenn sie nicht angehalten wurden.

Werden sie von einer Streife angehalten, wird ihr Führerschein grundsätzlich sofort eingezogen.

In diesen Fällen wird eine Strafverfolgung vor dem Polizeigericht eingeleitet, unter anderem im Hinblick auf das Verhängen eines Fahrverbots für Kraftfahrzeuge.

Wenn der Fahrer, der seinen Wohnsitz oder einen festen Wohnort in Belgien hat, nicht angehalten wird, schickt der Polizeidienst ihm das Formular zur sofortigen Erhebung zu.

Wenn der Zuwiderhandelnde den Vorschlag zur sofortigen Erhebung binnen einer Frist von 18 Tagen ab Ausstellungsdatum nicht bezahlt hat, wird ihm mittels Formular eine Mahnung zugeschickt<sup>3</sup>.

In Ermangelung einer Zahlung binnen fünfzehn Tagen ab Zustellung der Mahnung stellt der Polizeidienst ein Protokoll aus und schickt es der Staatsanwaltschaft.

Die Artikel 3.1° und 6.1. des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 sehen für Übertreter, die Geschwindigkeitsübertretungen der ersten oder der zweiten Kategorie begehen, die weder ihren Wohnsitz noch einen festen Wohnort in Belgien haben und die den vorgeschlagenen Betrag für die sofortige Erhebung nicht bezahlen, die Hinterlegung eines Betrags von 260 EURO respektive 285 EURO vor.

### c. Schwere Übertretungen der dritten Kategorie

Das Verfahren der sofortigen Erhebung hat ein breiteres Anwendungsgebiet für Übertretungen, die von Personen begangen werden, die keinen Wohnsitz oder keinen festen Wohnort in Belgien haben. Außerdem wird das System der sofortigen Erhebung ergänzt um die Möglichkeit der Hinterlegung eines Geldbetrags und die Möglichkeit, das Fahrzeug sechsundneunzig Stunden lang, ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Übertretung, aus dem Verkehr zu ziehen.

Hat der Zuwiderhandelnde weder Wohnsitz noch festen Wohnort in Belgien, können die schweren Übertretungen der dritten Kategorie, die aufgeführt sind in Artikel 4.1.1° des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Bestimmung der schweren Übertretungen pro Kategorien, zur Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, Anlass geben zur sofortigen Erhebung der in Artikel 3.1° des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 verzeichneten Beträge, nämlich 300 EURO.

Die Artikel 3.1° und 6.1. des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 sehen für Übertreter, die Geschwindigkeitsübertretungen der dritten Kategorie begehen, die weder ihren Wohnsitz noch einen festen Wohnort in Belgien haben und die den vorgeschlagenen Betrag für die sofortige Erhebung nicht bezahlen, die Hinterlegung eines Betrags von 410 EURO vor.

---

<sup>3</sup> Ein Computerprogramm mit Mahnungen kann den lokalen Polizeidiensten zur Verfügung gestellt werden. Die föderale Polizei verfügt über ein „Handbuch mit Anweisungen zur Handhabung der sofortigen Erhebungen.“

Für solche Übertretungen und für die in Rubrik V.B.2.b. erwähnten Ausnahmefälle muss die Polizei mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufnehmen, und zwar im Hinblick auf einen sofortigen Führerscheinentzug, gemäß Rubriken II,B,5 a und 5 b der vorher genannten Richtlinie des Justizministers.

d. Informationen über den bedingten Charakter des Erlöschens der Strafverfolgung durch die sofortige Erhebung

Wenn die sofortige Erhebung bezahlt wurde, informiert der Polizeibeamte den Zuwiderhandelnden darüber, dass durch die Zahlung die Strafverfolgung erlischt, außer wenn die Staatsanwaltschaft ihm per postalisches Einschreiben, ihre Absicht mitteilt, die Strafverfolgung aufzunehmen, und dies binnen eines Monats ab Tag der Zahlung.

e) Zusammentreffen mehrerer Übertretungen, wenn der Zuwiderhandelnde in Belgien weder seinen Wohnsitz noch einen festen Wohnort hat.

Artikel 5 des vorher genannten Königlichen Erlasses bestimmt dass:

*„Wenn der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz bzw. festen Wohnort in Belgien hat und wenn gleichzeitig mehrere Übertretungen zu seinen Lasten festgestellt wurden, darf die zu erhebende Gesamtsumme 750 EURO nicht überschreiten.“*

Diese Summe ist begrenzt auf 350 EURO, wenn es sich ausschließlich um schwere Übertretungen der ersten Kategorie oder um eine oder mehrere „einfache“ Übertretungen handelt. Die in Artikel 34, §1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei aufgeführte Übertretung (leichter Alkoholeinfluss) wird für die Berechnung der vorher genannten Höchstsummen nicht berücksichtigt.

### **3. Verfahren**

- Vorschlag zur sofortigen Erhebung – Zahlungsweise

Artikel 7 des Königlichen Erlasses über die Erhebung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung von Übertretungen gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und dessen Ausführungserlassen sieht für die Zahlung der Beträge Folgendes vor:

#### 1. Zahlung durch Marken

##### **1.1. Die Zahlung mit Marken betrifft nur Zuwiderhandelnde mit Wohnsitz oder festem Wohnort in Belgien.**

Zu diesem Zweck wird der in Abschnitt C1 des Formulars stehende Betrag mittels Aufkleben der Marken in Abschnitt C2/C3 des Formulars beglichen. Diese Marken werden vom Finanzministerium herausgegeben, genauer gesagt, von der Mehrwertsteuer-Behörde. Diese Marken werden in den Steuereinnahme-Ämtern dieser Behörde und in den Postämtern verkauft. Der Finanzminister, oder sein Stellvertreter, kann auch anderen öffentlichen oder privaten Stellen die Zulassung erteilen, solche Marken zu den von ihm festgesetzten Bedingungen zu verkaufen.

- 1.2. Wenn der Übertreter zum Zeitpunkt der Feststellung anwesend ist, werden ihm die Abschnitte C1 und C2/C3 des Formulars unmittelbar ausgehändigt. Abschnitt C2 des Formulars wird dem befugten Beamten sofort zurückgegeben oder dem in der Mitteilung vermerkten Polizeidienst zurückgeschickt, und dies binnen 5 Arbeitstagen ab dem Tag der Feststellung der Übertretung. Das Datum des Poststempels gilt als Beweis für das Versanddatum.
  - 1.3. Wenn der Übertreter zum Zeitpunkt der Feststellung abwesend ist, werden Abschnitt C1 und C2/C3 des Formulars am Fahrzeug angebracht. Wenn die in Artikel 34§1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert am 16 März 1968, vorgesehene Übertretung nach einer Blutprobe festgestellt wurde, werden dem Zuwiderhandelnden die Abschnitte C1 und C2/C3 des Formulars von der Staatsanwaltschaft zugesandt. Abschnitt C2 des Formulars wird vom Übertreter ordnungsgemäß ausgefüllt und an den in der Mitteilung vermerkten Polizeidienst geschickt, dies binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen ab dem Tag der Feststellung der Übertretung. Das Datum des Poststempels gilt als Beweis für das Versanddatum.
  - 1.4. Wenn die Erhebung zum Zeitpunkt der Feststellung nicht an Ort und Stelle vorgenommen werden kann, dann gelten, im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 62, Absatz 8 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, die Abschnitte C1 und C2/C3 des Formulars, die dem Übertreter ausgehändigt wurden oder an seinem Auto angebracht wurden, als Kopie des ihm zugestellten Feststellungs-Protokolls.
  - 1.5. Nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Arbeitstagen, ab dem Datum der Feststellung, werden Abschnitt A und Abschnitt C2 des Formulars, die dem befugten Beamten direkt ausgehändigt bzw. vom Übertreter zurückgeschickt wurden, der Staatsanwaltschaft beim zuständigen Polizeigericht übermittelt. Bei Nichtzahlung wird nur Abschnitt A des Formulars, nach Ablauf der gleichen Frist, an die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Polizeigericht gesandt.
  - 1.6. Abschnitt B bleibt im Heft.
  - 1.7. Die Zahlung mittels Marken kann angewandt werden für in Artikel 3 des vorliegenden Erlasses bezeichnete Übertretungen.
2. Zahlung mit Bargeld
- 2.1. **Barzahlungen finden nur Anwendung bei Personen, die weder Wohnsitz noch festen Wohnort in Belgien haben.** Zu diesem Zweck füllt der befugte Beamte die Abschnitte A, B und C1 des Formulars aus:
    - Abschnitt A wird noch am gleichen Tag der Staatsanwaltschaft beim zuständigen Polizeigericht zugesandt;
    - Abschnitt B bleibt im Heft.
    - Abschnitt C1 wird dem Übertreter sofort ausgehändigt.
  - 2.2. Wenn der Zuwiderhandelnde den Betrag in EURO bezahlt, muss die Zahlung ausschließlich in Banknoten erfolgen, gegebenenfalls in Münzen von 1 oder 2 EURO oder 50 CENT.
  - 2.3. Wenn der Zuwiderhandelnde den Betrag nicht in EURO begleichen kann, kann die Zahlung in Banknoten in einer einzigen der folgenden Währungen erfolgen: Pfund Sterling oder US Dollar. Mit Rücksicht auf die Zahlung in Banknoten setzt das Finanzministerium in

regelmäßigen Zeitabständen für jeden Betrag die Summen in den Devisen fest, die nicht zur Euro-Zone gehören.

### 3. Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte

3.1. **Die Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte**, die vom Finanzminister unter den von ihm festgesetzten Bedingungen anerkannt sind, findet **Anwendung sowohl für die Zuwiderhandelnden mit Wohnsitz oder festem Wohnort innerhalb wie außerhalb Belgiens**. Zu diesem Zweck füllt der befugte Beamte die Abschnitte A, B und C1 des Formulars aus:

- Abschnitt A wird noch am gleichen Tag der Staatsanwaltschaft beim Polizeigericht zugesandt;
- Abschnitt B bleibt im Heft.
- Abschnitt C1 wird dem Übertreter unmittelbar, zusammen mit einem Beweis der ausgeführten Zahlung, ausgehändigt.

3.2. Der zu erhebende Betrag wird immer in EURO vermerkt.

### 4. Zusammentreffen mehrerer Zahlungsarten

4.1. Der Zuwiderhandelnde darf sich nur einer Zahlungsart bedienen.

4.2. Wenn er bar zahlt, darf er nur in einer der in Artikel 7.2. des vorliegenden Erlasses aufgeführten Währungen bezahlen.

#### • **Hinterlegung eines Geldbetrags**

Artikel 6.1. des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 erklärt:

*„ Wenn mehrere Übertretungen festgestellt wurden, werden die in Artikel 5 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Beträge um einen Pauschalbetrag von 110 EURO erhöht.“*

#### • **Zahlungsart für die Hinterlegung**

Der Betrag wird in der gleichen Art und Weise und mit den gleichen erlaubten Banknoten und Geldmünzen hinterlegt, wie dies für die sofortige Erhebung der Fall ist.<sup>4</sup>

#### • **Einbehalten des Fahrzeugs**

Artikel 65, §3, Absatz 3 der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 **betrifft ausschließlich Zuwiderhandelnde, die weder ihren Wohnsitz noch einen festen Wohnort in Belgien haben.**

*Er sieht vor, dass das vom Zuwiderhandelnden geführte Fahrzeug auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden bis zur Zahlung des Betrags und bis zum Nachweis der Zahlung der eventuellen Kosten der Aufbewahrung des Fahrzeugs, oder, in Ermangelung dessen, während sechshundneunzig Stunden ab der Feststellung des Verstoßes einbehalten wird. Nach Ablauf dieser Frist kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme anordnen.*

<sup>4</sup> Artikel 7, §2 des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 1985, abgeändert durch Artikel 10, 4<sup>o</sup> a. des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 bestimmte, dass Artikel 6 (desselben Erlasses) bei der Hinterlegung eines Geldbetrags zur Anwendung kam. Dieser Artikel erklärte die Bestimmung der Abschnitte A, B, C1 des Formulars zur sofortigen Erhebung bei Zahlung in bar sowie die für die Zahlung erlaubten Banknoten und Münzen. Obwohl diese Bestimmung im Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003 nicht mehr vermerkt ist und im neuen K.E. keine Alternative vorgesehen ist, ist die Vorgehensweise für die Hinterlegung eines Geldbetrags, die in der alten Gesetzesbestimmung vorgesehen ist, beizubehalten.

- ***Ablehnung der sofortigen Erhebung - keine Reaktion auf die Hinterlegung eines Geldbetrags – unmittelbare Übermittlung des Protokolls***

Bei Nichtzahlung der sofortigen Erhebung, Nichthinterlegung eines Geldbetrags und bei Nichtreagieren auf das Einbehalten des Fahrzeugs wird ein Protokoll ausgestellt und der Staatsanwaltschaft spätestens vor Ablauf der Sechsendneunzig-Stunden-Frist ab Übertretung übermittelt, damit das Fahrzeug sichergestellt werden kann. Sechsendneunzig Stunden ist die Höchstdauer für das Einbehalten des Fahrzeugs zwecks Ermöglichung der Beschlagnahme.

Der Vermerk “Einbehaltung des Fahrzeugs“ wird in den Rand des Protokolls geschrieben und in rot auf den Umschlag der Akte.

- ***Vorschlag zur sofortigen Erhebung – Fahrzeug nicht angehalten***

Auch wenn der Fahrer nicht angehalten wurde, muss die sofortige Erhebung vorgeschlagen werden, sobald der Inhaber des Nummernschildes über die Zulassungsstelle identifiziert wurde, sofern der verdächtige Zuwiderhandelnde einen Wohnsitz oder einen festen Wohnort in Belgien hat.

- ***Verweigerung der sofortigen Erhebung- keine Reaktion***

Der Polizeidienst schickt dem Zuwiderhandelnden, der seinen Wohnsitz oder einen festen Wohnort in Belgien hat und der den Vorschlag der sofortigen Erhebung nicht binnen achtzehn Tagen ab Ausstellung bezahlt hat, eine Mahnung, und zwar mittels Formular.

Bei Nichtzahlung innerhalb von fünfzehn Tagen nach Versand der Mahnung stellt der Polizeidienst ein Protokoll aus und schickt der Staatsanwaltschaft die Akte.

#### **4. Fälle, in denen die sofortige Erhebung ausgeschlossen ist**

- 1) Wenn der Zuwiderhandelnde jünger als 18 Jahre ist.
- 2) Wenn eine bei gleicher Gelegenheit festgestellte Übertretung nicht zu einer sofortigen Erhebung Anlass geben darf.
- 3) Sofern der Zuwiderhandelnde seinen Wohnsitz oder einen festen Wohnort in Belgien hat:
  - Wenn eine schwere Übertretung der dritten Kategorie festgestellt wird;
  - Wenn mehrere Übertretungen gleichzeitig festgestellt werden:
    - Wenn der Gesamtbetrag der Erhebung 250 EURO<sup>5</sup> übersteigt und es sich um mehrere schwere Übertretungen der ersten Kategorie handelt oder um eine oder mehrere einfache Übertretungen. Der Verstoß gegen Artikel 34, §1 der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei wird für die Berechnung des Höchstbetrags, der eine sofortige Erhebung möglich macht, nicht berücksichtigt.
    - Wenn mehr als eine Übertretung der zweiten Kategorie festgestellt wird.

---

<sup>5</sup> Die Regel, die auf Zuwiderhandelnde Anwendung findet, die in Belgien wohnhaft sind oder dort einen festen Wohnsitz haben, muss angesehen werden als Ausschlussregel und nicht als beschränkende Höchstgrenze von zusammenkommenden sofortigen Erhebungen, im Gegensatz zu der Regel, die die sofortige Erhebung bei Übertretern, die weder Wohnsitz noch festen Wohnort in Belgien haben, begrenzt. Die sofortige Erhebung bei Übertretern, die keinen Wohnsitz oder festen Aufenthaltsort in Belgien haben, wird als eine Regel betrachtet, die die Einziehung der Geldbußen von diesen Personen gewährleistet.

- Wenn eine schwere Übertretung der zweiten Kategorie zusammen mit einer einfachen Übertretung oder einer Übertretung der ersten Kategorie festgestellt wurde.
- 4) Wenn der Zuwiderhandelnde eine der in den Artikeln 479 und 483 des Strafprozessgesetzbuches bezeichneten Personen ist;
  - 5) Wenn der Zuwiderhandelnde dem Militär angehört und dienstlich unterwegs ist;
  - 6) Wenn die Geschwindigkeitsübertretung oder eine damit zusammenhängende Übertretung Anlass zu einem sofortigen Führerscheinentzug gegeben hat (siehe auch die Rubriken V.B.2.c und VI.B.2.1).

Mit Ausnahme der unter Punkt 3 aufgeführten Ausschlüsse, betreffen die anderen Ausschlüsse Zuwiderhandelnde, die ihren Wohnsitz oder einen Wohnort innerhalb oder außerhalb Belgiens haben.

Wegen der großen Unterschiede in Statut und Situation der Personen, die mit einer *Shape* Transit-Zulassung fahren, ist von der sofortigen Erhebung bei diesen Personen abzuraten.

### C. AUSSTELLEN EINES PROTOKOLLS

Wenn die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit die Anwendung der sofortigen Erhebung nicht erlaubt, oder wenn in einem der in Punkt B.4. aufgeführten Hypothesen dieses Verfahren ausgeschlossen ist, wird ein Protokoll ausgestellt und dieses der Staatsanwaltschaft übermittelt.

Eine Kopie des Feststellungsprotokolls wird jedem Zuwiderhandelnden innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Datum der Feststellung der Übertretung oder der Identifizierung des Fahrzeughalters mittels des üblichen Formulars zugeschickt, auch wenn die Übertretung festgestellt wurde zu Lasten einer in den Artikeln 479 und 483 des Strafprozessbuches bezeichneten Person, oder eines Fahrers, der mit einem A-, E-, P, CD-Nummernschild, einem Spezialnummernschild *Eur* oder *Eurcontrol*<sup>6</sup> oder einer *Shape*<sup>7</sup> Transit-Zulassung fährt.

Im Falle eines sofortigen Führerscheinentzugs ist das Verfahren anzuwenden, das vorgesehen ist unter Rubrik II.B. (Anweisungen für die Polizeidienste) der Richtlinien des Justizministers vom 26. Februar 2004, verbreitet am 1. März 2004 mit dem Rundschreiben COL 5/2004 des Kollegiums der Generalprokuratoren.

<sup>6</sup> Kgl. Erlass vom 20. Juli 2001, Artikel 20, §2, §3 und §4.

<sup>7</sup> Kgl. Erlass vom 20. Juli 2001, Artikel 5 § 1 3°, § 2, 10 §2 und 16 §1.

## VI. RICHTLINIEN FÜR DIE PROKURATOREN DES KÖNIGS

### A. EMPFEHLUNGEN

Zwecks Optimierung der Kontrollen, und um deren Verfolgung zu gewährleisten, ist eine **Konzertierung** zwischen den Generalprokuratoren und den Verwaltungs- und Polizeibehörden notwendig, um die wirkungsvollsten Kontrollmodalitäten festzulegen (Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit, Verkehrsdichte und Verkehrsfluss, Ort, beteiligte Polizeibeamte und andere.....); diese **Konzertierung** sollte auf Ebene der lokalen Räte oder auf Ebene der **Konzertierungsplattformen** erfolgen, und dies gemäß den besonderen Beratungsmodalitäten zur Bestimmung der Orte und Anwendungsbedingungen für die feststehenden automatischen Geräte, die in Abwesenheit eines befugten Beamten funktionieren.

**Die vorher genannte Konzertierung ist wesentlich in Erwartung dessen, dass zusätzliches Personal und technische Mittel zur Verfügung gestellt werden.**

Es ist angebracht, dass der Prokurator des Königs **ausdrücklich** sein Einverständnis oder sein Nichteinverständnis gibt, was den Ort und die Anwendungsbedingungen eines Gerätes angeht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dem Prokurator des Königs, durch Artikel 5, §2 des Königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1997, die Möglichkeit geboten wird, einen begründeten Antrag zu stellen zur Abänderung der Abmachungen der in einem Protokoll festgelegten Anwendungsbedingungen der feststehenden Ausrüstung. Die für das Aufstellen und Funktionieren der feststehenden Ausrüstung verantwortliche Behörde ist gehalten, eine neue Konzertierung einzuberufen.

Es ist wünschenswert, auf diese Bestimmung zurückzugreifen, wenn die Anzahl Protokolle, die sich aus den Kontrollen mit feststehenden Geräten ergeben, zu hoch ist, und in der Hypothese, wo die Gerichtsbehörden nicht oder nicht mehr über genügend Personal und die nötigen Mittel verfügen, um diese Protokolle zu bearbeiten.

### B. RICHTLINIEN ZUR ORIENTIERUNG DER ENTSCHEIDUNGEN

Der Prokurator des Königs verfolgt die Übertretungen gemäß den folgenden Richtlinien:

#### 1. Leichte Übertretungen – Vergleiche - Ladungen

Wenn der Zuwiderhandelnde, nach von den Polizeidiensten zugeschickter Mahnung, die sofortige Erhebung nicht bezahlt hat, muss ein Vergleich von 60 EURO vorgeschlagen werden, gemäß den Richtlinien des Kollegiums der Generalprokuratoren betreffend die einheitliche Festsetzung der Geldbeträge, durch deren Zahlung die Strafverfolgung in Sachen Straßenverkehr erlischt.<sup>8</sup>

Im Falle von Nichtzahlung des vorgeschlagenen Vergleichs und nach erfolgter Mahnung über das „Mammut-System“ **ist eine Ladung angezeigt.**

---

<sup>8</sup> Rundschreiben COL 3/2004 des Kollegiums der Generalprokuratoren über die einheitliche Festsetzung der Vergleiche.

## **2. Schwere Übertretungen**

### *2.1. Schwere Übertretungen mit sofortigem Führerscheinentzug*

Es ist angebracht, das Verfahren anzuwenden, das in Rubrik III (Anweisungen an die Staatsanwaltschaft) der Richtlinien des Justizministers über die einheitliche Politik in Sachen sofortiger Führerscheinentzug vorgesehen ist.

**Es wird empfohlen, die Übertreter vor das Polizeigericht zu laden.**

Wenn die sofortige Erhebung bezahlt wurde, wird empfohlen, dass der Prokurator des Königs dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben binnen einem Monat ab dem Tag der Zahlung der sofortigen Erhebung mitteilt, dass er die Strafverfolgung aufnimmt, indem er die Übertreter dieser Verstöße vor das Polizeigericht lädt (Artikel 65§2 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei).

### *2.2. Schwere Übertretungen, die Anlass zu einem sofortigen Führerscheinentzug geben, im Fall, wo das Fahrzeug angehalten wird*

**Es wird empfohlen, die Übertreter dieser Verstöße vor Gericht zu laden.**

### *2.3. Übertretungen, für die die Polizei keine sofortige Erhebung vorgeschlagen hat und die nicht zu den unter Rubrik V.B.2.b. erwähnten Ausnahmen gehören.*

Der Magistrat schlägt dem Zuwiderhandelnden einen geringeren Vergleich vor, als den Betrag der sofortigen Erhebung, der hätte vorgeschlagen werden müssen, gemäß der Richtlinie in Sachen Straßenverkehr über die einheitliche Festsetzung der Geldbeträge, durch deren Zahlung die Strafverfolgung erlischt.

Bei Nichtzahlung des Vergleichsvorschlags **ist vor Gericht zu laden.**

## **C. ZUWIDERHANDELNDE OHNE WOHNORT IN BELGIEN – HINTERLEGUNG EINES GELDBETRAGS**

**Es ist angezeigt, vor Gericht zu laden.**

## **D. ZUWIDERHANDELNDE OHNE WOHNORT IN BELGIEN – EINBEHALTUNG/SICHERSTELLUNG DES FAHRZEUGS**

Artikel 65 §3, Absatz 3, 4 und 6 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei sieht Folgendes vor:

*« Das vom Zuwiderhandelnden geführte Fahrzeug wird auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden bis zur Zahlung des Betrags und bis zum Nachweis der Zahlung der eventuellen Kosten der Aufbewahrung des Fahrzeugs, oder, in Ermangelung dessen, während sechsundneunzig Stunden ab der Feststellung des Verstoßes einbehalten. Nach Ablauf dieser Frist kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme des Fahrzeugs anordnen. »*

*„Der Bescheid über die Beschlagnahme wird dem Eigentümer des Fahrzeugs innerhalb der nächsten beiden Werktage zugestellt.“*

*„Die Beschlagnahme wird aufgehoben, wenn der Nachweis über die Zahlung des zu hinterlegenden Betrags und der eventuellen Kosten für die Aufbewahrung des Fahrzeugs erfolgt ist.“*

**Es ist angezeigt, vor Gericht zu laden.**

## **VII. AUSWERTUNG**

Vorliegendes Rundschreiben wird in regelmäßigen Zeitabständen vom Kollegium der Generalprokuratoren in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Kriminalpolitik ausgewertet werden. Es wird daher empfohlen, alle Bemerkungen, die dessen Anwendung betreffen, zusammenzutragen.

## **VIII. IN-KRAFT-TRETEN**

Vorliegendes Rundschreiben tritt am Tag seiner Verbreitung in Kraft. Es hebt alle Richtlinien mit demselben Gegenstand auf.

Allerdings finden die Richtlinien des Kollegiums der Generalprokuratoren, die per Rundschreiben COL1/2003 vom 3. Februar 2003 ausgegeben wurden, weiterhin Anwendung bei Übertretungen, die vor dem 1. März 2004 begangen wurden.

## **IX. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Es ist angebracht, die Bestimmungen und Grundsätze von Artikel 2 des Strafgesetzbuches zu beachten:

*„Kein Vergehen kann bestraft werden durch ein Gesetz, das zum Zeitpunkt der Übertretung noch nicht in Kraft getreten ist.“*

*Wenn das zum Zeitpunkt des Urteils festgesetzte Strafmaß sich von demjenigen unterscheidet, das zum Zeitpunkt des Vergehens festgesetzt war, wird die mildere Strafe angewandt.“*

Das neue Gesetz ist strenger, wenn es strengere Strafen auferlegt, oder wenn es den Anwendungsbereich des Straftatbestands erweitert, indem es eine Bedingung für eine Strafbarkeit aufhebt, einen Grund für Strafbefreiung oder Strafmilderung ausschließt oder den Straftatbestand des Versuchs einer Straftat, der Teilnahme, des Rückfalls, des Zusammenkommens mehrerer Straftaten usw. verschärft. (C. Hennau und J. Verhaegen, *Droit pénal général* (3. Ausgabe), Brüssel, Bruylant, 2003 Nr. 87).

Das neue mildere Strafgesetz muss also angewandt werden bei Übertretungen, die vor dem 1. März 2004, in ihren ursprünglichen Bezeichnungen, begangen wurden.

Gemäß Artikel 29 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 über verschiedene Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, sind die Verstöße gegen die Ausführungsbestimmungen der koordinierten Gesetze nicht mehr mit Gefängnisstrafen zu ahnden.

Die im vorher erwähnten Artikel 29 genannten Strafen sind also weniger streng als in der alten Gesetzgebung und müssen demnach angewandt werden bei Übertretungen, die vor dem 1. März 2004 begangen wurden und für die die Strafverfolgung in ihrer ursprünglichen Bezeichnung noch nicht erloschen ist.

Die Bestimmung des dritten Absatzes des alten Artikels 29 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, demzufolge bei mildernden Umständen die Geldstrafe herabgesetzt werden kann, wobei sie jedoch nicht weniger als einen Franken (EURO) betragen darf, wurde bewusst nicht in die neue Fassung des Artikels 29 aufgenommen.

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 100 des Strafgesetzbuches festlegt, dass „in Ermangelung anders lautender Bestimmungen in Sondergesetzen oder –verordnungen, die Bestimmungen des ersten Buches dieses Gesetzbuches angewandt werden bei Verstößen, die in diesen Gesetzen und Verordnungen als strafbar betrachtet werden, mit Ausnahme von Kapitel VII und von Artikel 85,“ können mildernde Umstände für die Ahndung dieser Verstöße gegen die Ausführungsverordnungen dieser koordinierten Gesetze nicht mehr berücksichtigt werden.

Auch für Verstöße, die vor dem 1. März 2004 begangen wurden, kann die Geldstrafe nicht mehr aufgrund von Artikel 85 des Strafgesetzbuches herabgesetzt werden. Die günstigere Regelung (durch Abschaffung der Gefängnisstrafe) muss also in ihrer Gesamtheit mit ihren Nebenstrafen und ihren möglicherweise weniger günstigen Folgen (z.B. Ausschluss von mildernden Umständen) angewandt werden. (C. Hennau und J. Verhaegen, *op. cit.* Nr. 89e).

Artikel 163 des Strafprozessgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 über verschiedene Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, erlaubt es dem Polizeirichter allerdings, **die vom Angeklagten zu seiner sozialen Situation vorgebrachten Punkte** bei der Verurteilung zu einer Geldbuße **zu berücksichtigen**.

Die Verdoppelung der Bußgelder für „leichte“ Übertretungen bei Rückfall binnen einem Jahr ab dem Datum einer vorherigen rechtskräftigen Verurteilung ist nach dem 29. Februar 2004 nicht mehr möglich, auch nicht für vor dem 1. März 2004 begangene Verstöße.

Diese Verdoppelung betrifft nur noch, ab diesem Datum, die schweren Übertretungen der drei Kategorien (neuer Artikel 29, §3 der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei).

Zur Erinnerung: die operationellen Toleranzmargen verschwinden spätestens am 31. Dezember 2004.

---

## **ANLAGEN: 2**

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (A. VAN OUDENHOVE, Generalprokurator in Brüssel, F. SCHINS, Generalprokurator in Gent, A. THILY, Generalprokurator in Lüttich, G. LADRIERE, Generalprokurator in Mons, C. DEKKERS, Generalprokurator in Antwerpen).

G. LADRIERE  
Generalprokurator in Mons  
Vorsitzender des Kollegiums

COL 9/2004 – Anlage 1

Die eingetragenen Geschwindigkeiten in den Übertretungs-Kategorien und unter der Rubrik 'sofortiger Führerscheinentzug=SFE', betreffen die gemessenen Geschwindigkeiten, ab denen man in eine bestimmte Übertretungs-Kategorie fällt.

Innerhalb einer geschlossenen Ortschaft							Außerhalb einer geschlossenen Ortschaft									
							< 2 Fahrstreifen in jeder Richtung					≥ 2 Fahrstreifen in jeder Richtung oder auf der Autobahn.				
PKW	Geschw.	LÜ	SÜ 1°	SÜ 2°	SÜ 3°	SFE	LÜ	SÜ 1°	SÜ 2°	SÜ 3°	SFE	LÜ	SÜ 1°	SÜ 2°	SÜ 3°	SFE
		50	57	67	76	96	86	57	67	76	96	96	57	67	76	96
	60	67	77	86	107	96	67	77	86	107	107	67	77	86	107	107
	70	77	87	96	118	107	77	87	96	118	118	77	87	96	118	118
	80	87	97	107	128	118	87	97	107	128	128	87	97	107	128	128
	90	97	107	118	139	128	97	107	118	139	139	97	107	118	139	139
	100	107	118	128	149	139						107	118	128	149	149
	110	118	128	139	160	149						118	128	139	160	160
	120	128	139	149	171	160						128	139	149	171	171
	30-Zone Schule	37		47	56	56										
Autobusse	50	57	67	76	96	67	57	67	76	96	76	57	67	76	96	76
	60	67	77	86	107	77	67	77	86	107	86	67	77	86	107	86
	70	77	87	96	118	87	77	87	96	118	96	77	87	96	118	96
	75	82	92	102	123	92	82	92	102	123	102					
	80											87	97	107	128	107
	90											97	107	118	139	118
	30-Zone Schule	37		47	56	47										
Zul. Höchstgewicht >7,5 Tonnen	50	57	67	76	96	67	57	67	76	96	76	57	67	76	96	76
	60	67	77	86	107	77	67	77	86	107	86	67	77	86	107	86
	70											77	87	96	118	96
	80											87	97	107	128	107
	90											97	107	118	139	118
	30-Zone Schule	37		47	56	47										
Motorrad Kl. B	45	52	62	71	91	81	52	62	71	91	91	52	62	71	91	91
	30-Zone Schule	37		47	56	56										
Motorrad Kl. A	25	32	42	51	71	61	32	42	51	71	71	32	42	51	71	71

Grauer Hintergrund= sofortige Erhebung möglich für Übertreter mit Wohnsitz oder festem Wohnort in Belgien

## COL 9/2004 - Anlage 2

Gemessene Geschw.	- 6% = berücksichtigte Geschwindigkeit		Gemessene Geschw.	- 6% = berücksichtigte Geschwindigkeit
100	94		156	146,64
101	94,94		157	147,58
102	95,88		158	148,52
103	96,82		159	149,46
104	97,76		160	150,4
105	98,7		161	151,34
106	99,64		162	152,28
107	100,58		163	153,22
108	101,52		164	154,16
109	102,46		165	155,1
110	103,4		166	156,04
111	104,34		167	156,98
112	105,28		168	157,92
113	106,22		169	158,86
114	107,16		170	159,8
115	108,1		171	160,74
116	109,04		172	161,68
117	109,98		173	162,62
118	110,92		174	163,56
119	111,86		175	164,5
120	112,8		176	165,44
121	113,74		177	166,38
122	114,68		178	167,32
123	115,62		179	168,26
124	116,56		180	169,2
125	117,5		181	170,17
126	118,44		182	171,08
127	119,38		183	172,02
128	120,32		184	172,96
129	121,26		185	173,9
130	122,2		186	174,84
131	123,14		187	175,78
132	124,08		188	176,72
133	125,02		189	177,66
134	125,96			
135	126,9			
136	127,84			
137	128,78			
138	129,72			
139	130,66			
140	131,6			
141	132,54			
142	133,48			
143	134,42			
144	135,36			
145	136,3			
146	137,24			
147	138,18			
148	139,12			
149	140,06			
150	141			
151	141,94			
152	142,88			
153	143,82			
154	144,76			
155	145,7			